# Die altschwedische Hundertschaft

#### VON GERHARD HAFSTRÖM

Über die Frage der Entstehung und Einteilung der Hundertschaft ist bis in die jüngste Zeit hinein eine lebhafte Diskussion geführt worden. Einige Forscher vertraten die Ansicht, daß die Hundertschaft durch die Vereinigung von hundert Höfen oder Hufen zu einem staatlichen Verwaltungsbezirk entstanden sei – die sogenannte »Höfe- oder Hufentheorie« – andere wieder haben behauptet, daß die Einteilung der Hundertschaft auf der Heeresgliederung der germanischen Stämme beruhte, indem sie anfänglich die aus hundert Kriegern bestehende Heereseinheit, später aber das von diesen in Besitz genommene Land bezeichnete – die sogenannte »Heerestheorie« – während eine dritte Gruppe von Historikern zu beweisen versucht hat, daß die Hundertschaft ursprünglich ganz allgemein eine unbestimmte Schar von Menschen, dann aber das von dieser Schar Menschen in Besitz genommene Land bedeutet hätte und schließlich als terminus technicus für einen staatlichen Verwaltungsbezirk verwendet worden sei – die sogenannte »Mengentheorie«.

Sven Tunberg ist in seiner Arbeit »Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning« (1911) zu folgenden, von ihm selbst kurz zusammengefaßten Ergebnissen gekommen: »Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß die Mengentheorie im großen ganzen die richtige Lösung des Hundertschaftsproblems ist. Das Wort hund hat ursprünglich eine allgemeine, kollektive Bedeutung gehabt und dadurch die oben skizzierte Bedeutungsentwicklung durchmachen können, genauso wie der nordische Ausdruck härad für einen Bezirk. Akzeptiert man aber diese Auffassung, dann muß man noch einen Schritt weiter gehen: wenn nämlich das Wort hundare nur eine gewöhnliche Gebietsbezeichnung ohne irgendeine spezifische Bedeutung ist, dann kann der dahinter stehende Begriff kein spezifisch altgermanisches Erbe darstellen. Das für die vorliegende Frage Charakteristische der altgermanischen Staatsverfassung war das Vorhandensein von kleineren, sich mehr oder weniger selbst verwaltenden Gebieten innerhalb des Staates. Welche Bezeichnung diese Gebiete trugen, war an und für sich gleichgültig. Wenn jedoch die Hundertschaft in dieser Eigenschaft bei mehreren germanischen Stämmen vorhanden gewesen zu sein scheint, dann beruht dies auf nahen gegenseitigen Verbindungen und starker wechselseitiger Beeinflussung zwischen den einzelnen Stämmen. Man beachte in diesem Zusammenhang auch, daß die Hundertschaft gerade bei jenen Stämmen mit Sicherheit hat nachgewiesen werden können, die in unmittelbarer Nachbarschaft östlich und westlich des Rheins wohnten oder die über die Rheinmündung hinweg mit diesen Stämmen in unmittelbarer Berührung standen.« 1)

Tunberg hat sich allerdings später<sup>2)</sup> zu dieser seiner hier wiedergegebenen Auffassung der Hundertschaftsfrage kritischer eingestellt, u. a. deshalb, weil er meinte, daß es sehr schwer erklärlich sei, warum die Svear bei ihren Besuchen in Westeuropa von der Hundertschaft so eingenommen gewesen sein sollten, daß sie sie in ihr abgelegenes Land heimbrachten, aber doch nur als neue offizielle Bezeichnung für schon vorhandene staatliche Gebilde. Er ist daher später bei der Überprüfung der Hundertschaftsfrage von der bekannten Stelle in Tacitus' Germania cap. 6 über die Aufstellung des germanischen Heeres ausgegangen: Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est, sowie in cap. 12 bei der Schilderung der germanischen Rechtsprechung: Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas absunt.

Aus diesen beiden Quellenstellen hat Tunberg folgende Schlüsse gezogen: »Mit der Einführung der Hundertschaft (centuria) hat der germanische Volksstaat eine Art stehender Heeresorganisation geschaffen, auf dem Grundsatz aufgebaut, daß die verschiedenen staatlichen Unterabteilungen für das gemeinsame Heer eine besondere Truppe stellten. Die Größe dieser Truppe hatte eine, wenn auch sicherlich ziemlich unbestimmte Beziehung zur Zahl Hundert. Man könnte sich vorstellen, daß diese besondere Truppe neben dem allgemeinen Volksaufgebot zusammengetreten ist, oder annehmen, daß sie gewissermaßen ein Ersatz für dieses war – möglicherweise in relativ ruhigen Zeiten, wenn der Stamm sich dauernd niedergelassen hatte. Die rechtlichadministrativ sich selbst verwaltenden Unterabteilungen wurden Hundertschaft (hundare) genannt. Sie behielten ihre alten Aufgaben, hatten aber außerdem militärische neue hinzubekommen.«

Bezüglich der Hundertschaft der Svear ist Tunberg also zur Auffassung gekommen, daß die militärischen Erfordernisse beim Aufbau ihres Staatswesens eine entscheidende Rolle gespielt haben. Wie auf dem Kontinent und in England und unter dem Einfluß von dort sollen die seefahrenden Svear die Idee der Hundertschaft adoptiert haben, und zwar für die Zwecke des Seekrieges, wobei sie wie die anderen germanischen Stämme auf von altersher vorhandenen, angestammten Grundlagen aufbauten. Man muß daher für die Kriegsdienstleistung der Hundertschaft irgendeine Anknüpfung an die Zahl Hundert erwarten. Es wäre also annehmbar, daß die ältesten Leistungen für den Seekrieg, die von den Hundertschaften Upplands zu erbringen gewesen wären, eine

<sup>1)</sup> Vgl. S. Tunberg, Svearne, in: Nordisk Tidskrift 1945, S. 94. Ferner G. Hafström, Ledung och marklandsindelning, Uppsala 1949, S. 139 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 95 ff.

Schiffsbesatzung von hundert Mann waren. Nach Tunberg muß man dabei mit einem sehr ungefähren Hundert rechnen, wozu auch der in der allgemeinen Vorstellung bestehende Wechsel der Ausdrucksweise zwischen dem »Großhundert« (120) und »Kleinhundert« (100) beigetragen haben muß.

Erland Hjärne<sup>3)</sup> hat, ausgehend von dem gezählten Hundert als dem begrifflichen Prinzip der Hundertschaft (hundare oder hund), die Meinung vertreten, daß die Hundertschaft in Uppland ursprünglich das Gebiet für die Ausrüstung eines Kriegsschiffes mit insgesamt 100 Mann Besatzung war. Er hat besonders auf das Verhältnis zwischen Hundertschaft und Küstenbezirk (skeppslag, Schiffsbezirk) aufmerksam gemacht, eine Hauptfrage, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Die schwedische Forschung nimmt allgemein an, daß die Küstenbezirke (skeppslag) der Landschaft Roden (Uppland) früher Teile der landeinwärts in den sogenannten Volklanden (Upplands) liegenden Hundertschaften gebildet hatten. Für einen solchen Zusammenhang spricht u. a. die von Roden zu entrichtende Thingsteuer (tinglama). Diese Steuer ist nämlich eine alte Buße, die von der Bevölkerung der Küstenbezirke gezahlt werden mußte, wenn diese nicht mehr zum Hundertschaftsthing kam, seitdem der Küstenbezirk (skeppslag) ein eigener Gerichtsbezirk geworden war. Die im östlichen Uppland gelegenen Hundertschaften würden also ursprünglich bis zur Küste gereicht und auch die Küstengebiete umfaßt haben, bevor diese als selbständige Distrikte, Roden genannt, abgetrennt wurden.

Hjärne hat angenommen, daß die uppländische Hundertschaft in ältester Zeit in drei Untergebiete (treding) eingeteilt war. Das an der Küste gelegene Drittel ist dann geteilt worden, seitdem es infolge der Landhebung im Vergleich zu den im Landesinneren gelegenen Dritteln zu groß geworden war. Es hatte deshalb auch für den Seekrieg die doppelte Rüstungsbelastung auferlegt bekommen. So wären die neuesten Küstenbezirke (skeppslag) entstanden. Die Hundertschaft hätte also dann aus »einem bedeutend größeren Landesinneren, der jüngeren Hundertschaft, und einem aus der älteren Hundertschaft zur Küste hin herausgewachsenen Küstenbezirk (skeppslag, Schiffsbezirk) bestanden«. So kam Hjärne zu seiner Erklärung der Hundertschaft: »Die Stellung von Mannschaft aus einem uppländischen lokalen Bezirk, der drei alte Teile (treding) und einen neu hinzugekommenen, nämlich das einem alten Drittel als Seekriegsbezirk gleichgestellte Küstengebiet (skeppslag), umfaßte, muß mit den vier Vorstehern und den acht Ruderabteilungen à 12 Mann gerade ein volles dezimales Hundert (altschwedisch hundrad tiraett) ergeben haben. Eine solche territoriale Einheit, deren Schiffsleistung mit der viel späteren Vorschrift des Gesetzes von Uppland, daß eine Hundertschaft vier Schiffe ausrüsten muß, in keinem Zusammenhang gebracht werden darf, dürfte das älteste schwedisch hund oder hundare gewesen sein« 4).

<sup>3)</sup> In: Handlingar angående professuren i historia vid Uppsala Universitet 1930, S. 71 und 148 f. Ders., Roden, in: Namn och Bygd 1927, S. 10. Vgl. ferner Hafström, a. a. O., S. 141 f.

<sup>4)</sup> Gegen diese von Hjärne selbst als »Vorschlag« bezeichnete Theorie müssen jedoch zwei

Die Frage der altschwedischen Hundertschaft ist auch von der deutschen Forschung und hier besonders von Dannenbauer untersucht worden 5), der sich zunächst auf Hans Hildebrands Bericht über die sogenannten fornborgar (wallartige Befestigungen, Fluchtburgen) in Svealand 6) beruft und dann betont, daß dieser Forscher »festgestellt hat, daß entlang der Grenzen der einzelnen Hundaren, und zwar bisweilen auf beiden Seiten der Grenze, Befestigungen, Burgen angelegt waren. Allein in Uppland finden sich 64 solcher Burgen, in Södermanland 200. Sie stammen größtenteils aus der Zeit zwischen 400 und 600 n. Chr. Die einzig mögliche Erklärung für sie ist, daß zwischen den Hundaren Fehden vorgekommen sein müssen. Also hat es eine Zeit gegeben, wo die einzelnen Hundaren selbständig und ohne politischen Zusappmenhang untereinander gewesen sind. Das heißt aber: Die ganze Theorie, an der die Forschung bisher festgehalten hat, daß die Hundaren von Haus aus Unterbezirke, Siedlungs- und Gerichtsbezirke eines größeren Ganzen, eines Stammes oder Volkes gewesen seien, fällt damit dahin. Zwischen den Siedlungs- und Gerichtsbezirken eines Volkes baut man keine Grenzbefestigungen. Die Sache war also umgekehrt; ursprünglich waren die Hundaren völlig selbständige, zusammenhanglose politische Gemeinwesen, jedes für sich, und erst später sind sie durch Vereinigung, auf friedlichem Wege oder durch Unterwerfung zusammengefaßt worden zu größeren Einheiten, dem Fjädrundaland, dem Attunda- und Tiundaland, und lebten dann nur noch fort als Unterbezirke dieser Volklande.« »Damit kommen wir dem Ursprung der Hundaren einen beträchtlichen Schritt näher; sie sind die ältesten selbständigen politischen Einheiten des Landes, jedes ein kleines Reich für sich, gegen die Nachbarn abgeschlossen und durch Befestigungen bewehrt. Doch wir können noch einen Schritt weitergehen und feststellen, was für politische Gebilde die Hundaren gewesen sind. Die Burg - das haben die Forschungen C. Schuchhardts gelehrt und das bestätigt sich überall an den schriftlichen Nachrichten - ist in der ganzen germanischen Welt Eigentum eines adeligen Herrn, die

Einwände erhoben werden: Nach dem cap. 10 des Königsabschnittes des Gesetzes von Uppland war die uppländische Normalhundertschaft nicht in Drittel (tredingar), sondern in Hälften, Viertel oder Achtel geteilt (vgl. unten S. 451). Eine Dritteleinteilung kann mit Sicherheit nur für Trögd und vielleicht auch für Groß-Vendel nachgewiesen werden. Es ist unwahrscheinlich, daß eine derart grundlegende Unterscheidung wegen der Organisation des Seekriegsdienstes so radikal verändert worden sein sollte. Es ist ferner zu beachten, daß die Einteilung in Drittel nicht nur eine sozusagen kamerale, sondern auch eine topographische Einteilung war; so waren in Trögd die Allmenden auf diese Drittel aufgeteilt. Auch ist dort eine Einteilung in Achtel nicht vorgenommen worden. In der uppländischen Normalhundertschaft sind ferner keine Spuren einer Einteilung in Drittel nachgewiesen worden, wohl aber einer solchen in zwei Küstenbezirke (skeppslag) und deren Einteilung in Viertel. Schließlich muß daran erinnert werden, daß der Inlandsteil der uppländischen Hundertschaft nicht sechs, sondern acht Zwölfte umfaßt hat (vergleiche darüber unten S. 456).

5) Hundertschaft, Centena und Huntari, in: Hist. Jahrb. 62-69, 1949, S. 169 ff.

<sup>6)</sup> Das heidnische Zeitalter in Schweden, 1873, S. 206. Vgl. S. RIETSCHEL, ZRG 28 (1907), S. 351 f.

Befestigung eines Gefolgschaftshäuptlings, der in seiner Landschaft über die Bauern gebietet, sie beschützt, richtet und Abgaben von ihnen erhebt. Das Hundari ist also der Herrschaftsbereich, das Fürstentum eines germanischen Adeligen, eines Häuptlings oder Kleinkönigs, eines *princeps*, wie ihn Tacitus nennt.«

Die Angaben über die bekannten fornborgar, auf die sich Dannenbauer stützt, sind jedoch sehr veraltet. Unter den bis jetzt bekannten fornborgar kann man verschiedene Typen unterscheiden, teils den alten, normalen Typus auf einem hohen Berg mitten im Wald, teils solche Burgen, die eigentlich befestigte Höfe (z. B. Darsgärde in Attundaland) oder befestigte Hügel innerhalb einer vorgeschichtlichen Hofanlage (z. B. Ekerö im Mälarsee) waren.

Über das Verhältnis dieser fornborgar zu den Grenzen der Hundertschaften äußerte sich der gegenwärtig hervorragendste Kenner dieser fornborgar, Antiquar Björn Ambrosiani, folgendermaßen: »Es gibt natürlich Beispiele von Anhäufungen (von fornborgar) sowohl an den Grenzen der Hundertschaften wie der Volklande. Aber sie kommen auch innerhalb eines Bezirkes vor, und die Zahl gerade dieser Art von fornborgar hat sich sehr stark vermehrt. Es ist noch verfrüht, über die Lage, die die fornborgar im allgemeinen hatten, etwas auszusagen, aber es scheint, als ob die Nähe zu einem Verkehrsweg oder zur Wildnis die Anlage solcher Verteidigungswerke besonders gefördert habe. Wer Bauherr war, ob die Allgemeinheit oder der Adelsmann, ist wohl nicht leicht zu entscheiden, vielleicht waren es beide, vielleicht keiner von ihnen. Wenn ich Darsgärde und eine Reihe anderer Anlagen richtig gedeutet habe, dann sind es befestigte Bauernhöfe mit sehr geringer Bevölkerung, auf jeden Fall dann, wenn man den begrabenen und deshalb im Gräberfeld feststellbaren Teil der Bevölkerung zählt« 7).

Aus den schwedischen Landschaftsrechten geht hervor, daß alle schwedischen Rechtsgebiete – mit Ausnahme der im Westen gelegenen Rechtsgebiete von Tiohärad, Västergötland und Värmland – in kleinere Bezirke eingeteilt waren, die im Hinblick auf die Basisorganisation der Flotte, die sogenannte *ledung*, gebildet worden waren.

In den Hauptgebieten der Svear, also in den drei Volklanden Upplands, in Västmanland und in Södermanland war diese Seekriegsorganisation (ledung) mit der Einteilung in Hundertschaften, entsprechend den jetzigen Häraden, verbunden. Die drei uppländischen Volklande, d. i. Tiundaland, Attundaland und Fjädrundaland, umfaßten, wie ihre Namen besagen, ursprünglich zehn, acht und vier hund oder hundare (Hundertschaften), während Västmanland und Södermanland aus acht beziehungsweise zwölf hund(aren) bestanden. Im allgemeinen war eine Hundertschaft in zwei Schiffsbezirke (skeppslag) eingeteilt, die für den Bau, die Ausrüstung und Bemannung der Schiffe aufzukommen hatten. Die Küstengebiete Upplands, das sogenannte Roden,

<sup>7)</sup> Brief an den Verfasser im August 1962. – Vgl. Björn Ambrosiani, Fornlämningar och bebyggelse (1964).

also die jetzigen Küstengegenden der Roslagen, waren dagegen nicht in Hundertschaften, sondern in Schiffsgestellungsbezirke (skeppslag) eingeteilt. Eine ähnliche Einteilung findet man in den norrländischen Landschaften Hälsingland und Medelpad sowie in Ångermanland bis hinaus nach Umeå und Bygdeå. Doch die nördlich von diesen Gegenden wohnende Bevölkerung mußte ihre Kriegsdienstpflicht nicht zur See erfüllen, »sondern sie sollen« – wie es im cap. 7 des Königsabschnittes im Gesetz von Hälsingland heißt – »ihr Land zu Hause verteidigen«. Die sollten also zusehen, wie sie ihre eigene Heimatgegend selbst schützen könnten, meist wohl gegen umherstreifende Schwärme Karelier aus Rußland 8).

An Östergötlands und Smålands Ostküste scheinen die Härade die Bezirke für den Seekrieg gebildet zu haben. Auch auf Gotland, Öland und Åland bestand diese Seeverteidigungsorganisation (ledung); dort waren die Thingbezirke gleichzeitig Ledungsbezirke.

Die genauere Organisation der Schiffsgestellungsbezirke ist am besten in den in Hundertschaften eingeteilten Gebieten bekannt. Jeder Schiffsbezirk war in vier Viertel (fjärdingar) und diese wieder in eine bestimmte Anzahl sogenannter hamnor und håar (Einzahl hamna und hå) eingeteilt, die eine Dorf- oder Höfegruppe umfaßten. Jede solche Rotte hatte die Aufgabe, im Falle des Aufgebotes zur Seekriegsfahrt (ledung) einen Mann mit Waffen und Proviant zu dem vom Gestellungsbezirk gebauten Schiff zu senden. Er mußte dort als Ruderer an einem Ruderplatz Dienst tun. Das Ruderlager (årfäste) bestand meist aus einer im Winkel gebogenen Astgabel, die an der Bordplanke befestigt und mit einer Weiden- oder Seilschlinge versehen war, in der das Ruder steckte. Ein solches Ruderlager wurde altschwedisch har genannt und heißt noch heute in der Mundart von Hälsingland hå. Der Ruderer wurde daher hasaeti, d. i. der Mann, der beim hå sitzt, genannt.

Auch die Bezirke in Östergötland und an der småländischen Küste sowie Öland hatten eine derartige Seekriegsorganisation. Im Rechtsbuch von Östergötland und in mittelalterlichen Urkunden ist nämlich von Dörfern die Rede, die in *hå ok hamna* liegen. Diese gehörten also zum »Wehrkreissystem« der Wikingerflotte.

Die dem Seekriegsgestellungsbezirk zugewiesene Aufgabe ist immer die Ausrüstung des Schiffes für die Seekriegsfahrt (ledung) gewesen. Dörfer und Höfe waren in hamnor und håar eingeteilt so wie das Schiff in Ruderplätze. Diese Einteilung ist, nach allem zu schließen, uralt. Das Rechtsbuch von Södermanland spricht nämlich im cap. 10/1 seines Königsabschnittes von einer sogenannten forn-hamna, d. h. von einer uralten Einteilung in hamnor, die ohne Einwilligung des Steuermannes und des ganzen Schiffsgestellungsbezirkes nicht geändert werden durfte.

Über die uppländischen Volklande findet sich im cap. 1 des Königsabschnittes des Gesetzes von Uppland folgende Bestimmung:

<sup>8)</sup> Vgl. N. Ahnlund, Bygde sten, in: Oljoberget och Ladugårdsgärde, 1924, S. 95 f.

Nv porfwae land kunung waeliae.

pa skulu pry folkland fyrstu
kunung takae

paet aer tyundae land ok attundae land
ok fiae prundae land.

Nun haben die Lande nötig,
einen König zu wählen.
Da sollen die drei Volklande
zuerst den König nehmen.
Das sind Tiundaland, Attundaland
und Fjädrundaland.

Von diesen drei Volklanden war Tiundaland (de Tiundaland 1231 SD = Swenskt Diplomatarium 1:260 orig.; Tindia ca. 1120 SD Abschr. 1, 1:3) der vornehmste, denn in ihm wurde das Allthing abgehalten und war später auch der Sitz des Erzbischofs in Uppsala. Es erstreckte sich vom Mälarsee im Süden bis zum Dalälv im Norden. Westlich davon, z. T. sich auch bis zum Mälarsee ausdehnend, lag Fjädrundaland (fyadrundaland 1244 – 55 SD 1:306 or. vgl. Fedundria ca. 1120 SD Abschr. 1, 1:3) mit dem Thingsitz in Enköping. Im Südosten bis zum Meere lag Attundaland (de Attundaland 1231 SD 1:260 or. Atanth ca. 1120 SD Abschr. 1, 1:3) mit dem Thingsitz Lunda. Entlang der Küste lag das in Schiffsbezirke eingeteilte Gebiet Roden. Auch das Gebiet im Westen von Svealand, Västmanland, das Land der Westmänner, und das Land im Süden, Södermanland, das Land der Südmänner, wurde »Volkland« genannt. Im Norden lag das große Hälsingland, das mehrere kleinere Gebiet umfaßte und sich bis hinaus nach Umeå und Bygdeå erstreckte.

Was das Wort Folkland sprachlich eigentlich bedeutet, konnte bisher nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Folk kann sehr früh die Bedeutung »(Volks)stamm« angenommen haben, aber es bedeutet auch »Kampf«. Es ist daher ungewiß, ob das Wort Folkland zur Zeit seiner Bildung »Land eines Stammes« oder »Land, das eine Abteilung Krieger zu stellen hat«, bedeutete. Für die erste Bedeutung spricht das isländische þjóðland. Verschiedene isländische Zusammensetzungen lassen es aber doch vielleicht am wahrscheinlichsten erscheinen, daß die Bedeutung »Kriegsleute, Kriegerschar, Heeresabteilung« im Sprachbewußtsein der Nordleute während der Wikingerzeit sehr verwurzelt war. Nach dem Gesetz von Uppland und den Rechten von Södermanland und Västmanland umfaßten alle diese um die einstige Meeresbucht - den jetzigen Binnensee Mälar - gelegene Volklande mehrere kleinere Gebiete, die in den Rechtsbüchern hundari genannt wurden. Dieser Name kommt sonst in den nördlichen Gebieten der Svear wie auch bei den Götar, Dänen, Norwegern oder Isländern nicht vor. Nach dem Namen zu schließen, haben jedoch diese uppländischen Volklande aus zehn, acht und vier hund, nicht hundari, bestanden. In den Landschaftsrechten kommt aber nur die Bezeichnung hundari vor.

Nach dem cap. 17 des Abschnittes von der Dorfschaft im Gesetz von Uppland sollte bei Grenzstreitigkeiten zwischen Dörfern die sogenannte vad = Wette unter dem Augenschein der Hundertschaft bzw. in zweiter Instanz unter dem Augenschein des Volklandes in einer bestimmten Höhe erlegt werden, der sogenannte vadepenning. Dieser war in den drei Volklanden verschieden hoch, in Tiundaland 10, in Attundaland

8 und in Fjädrundaland 5 Mark. Aus der Tatsache, daß dieses Wettgeld also für jede Hundertschaft 1 Mark betrug, geht hervor, daß noch zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes (1296) die zwei größten Volklande noch aus ebenso vielen Hundertschaften bestanden, wie ihr Name besagt, nämlich aus 10 bzw. 8, während die Zahl der Hundertschaften in Fjädrundaland von ursprünglich 4 auf 5 erhöht worden war.

Es ist auch die Frage diskutiert worden, inwieweit *hund* und *hundari* identisch sind. Nun enden mehrere Ortsnamen dieser Gebiete auf *hund*, *und* oder *unda*, z.B. in Västmanland: Seunda

und

Gorunda

in Södermanland: Oppunda (in communi placito oppunde 1340 SD 4: 747 or.)

in Fjädrundaland: Åsunda

und

in Tiundaland: Lagunda (in . . . lauunde 1296 SD 2: 214 or.)

Hagunda (in hauunde 1296 SD 2: 214 or. Vgl. de hachundia 1253

SD 1: 367 or.)

und

Norunda (in norundi 1291 SD 2: 104 or.); in hosaeby norunde undereth 1280 SD 1: 571 or.).

Dagegen endet eine Gruppe solcher nebeneinander in der Nähe der Küste liegender Kleinräume auf -hundra (-hundaere usw.), z.B.:

Närdinghundra (in Nerdungahunderi 1291, SD 2: 104 or.) 9)

Sjuhundra (de ... søhundari 1291, SD 2: 118 or.)

Lyhundra (de lyhundari 1291, SD 2: 118 or; vgl. de prouincia Lyundereth 1280, SD 1: 570 or.)

Långhundra (de ... langhundaere 1298, SD 2: 268 Abschr. 1344)

Seminghundra (de semingiahunderi 1291, SD 2: 118 or.)

Ärlinghundra (de ... arlenningiahundaere 1298, SD 2: 268, Abschr. 1344)

Sollentuna (de ... solendahundaere 1298, SD 2: 268, Abschr. 1344).

Wahrscheinlich haben die Namen aller in Attundaland gelegenen Gebiete auf -hundari (jetzt -hundra) geendet <sup>10)</sup>. Bekanntlich ist das Ausmaß der Landhebung in Uppland sehr groß – sie beträgt in manchen Gegenden und Zeiten bis zu etwa <sup>1</sup>/<sub>2</sub> m während eines Jahrhunderts. Die archäologischen Funde zeigen auch, daß die Besiedelung weiter landeinwärts älter ist als in den Küstengebieten. Es ist also möglich, daß hund eine ältere Namensform als hundare(i) darstellt.

Die Landschaftsrechte um den Mälarsee, von Uppland, Västmanland und Södermanland, verwenden, wie erwähnt, nur eine gemeinsame Bezeichnung, nämlich *bundari*. In der Hauptsache sagen sie darüber folgendes aus:

9) In Tiundaland gelegen, die folgenden aber in Attundaland.

<sup>10)</sup> Vgl. R. Tengberg, Om den äldsta territoriala indelningen i Sverige, 1875, S. 10.

In jeder Hundertschaft hab es eine Hauptkirche (hundaris kirkia, ecclesia residentalis), die in der Regel in der Nähe der bedeutendsten ehemals heidnischen Kultstätte gelegen war (Upplandgesetz Kyrkobalken 2 pr und Konungabalken 10:5). Die Hundertschaft scheint also in vorchristlicher Zeit ein Kultbezirk gewesen zu sein. »Eine Thingstätte soll in jeder Hunderschaft sein« (En skal þinxtaþær wæræ i hundæri hwariu, UL Tingmålabalken I). Die Hundertschaft war ein Gerichtsbezirk. Wenn der König die Kriegsschiffe aufbot - das Ausrudern (utrodden, utroor) der Ruderschiffe - erging die Botschaft in alle Hundertschaften, denen es oblag, Schiffe zu bauen, auszurüsten und zu bemannen (Konungabalken 10). Die Hundertschaft war also der militärische Rüstungsbezirk. In bestimmten Hundertschaften oder Schiffsbezirken konnte der König zur Kriegsfahrt (ledung) die Stellung bzw. Lieferung von »sowohl Verpflegung als auch Mannschaft« (både uti mat och män), in anderen wieder nur von Verpflegung gebieten (Tingmålabalken 14). Im Gesetz für Uppland wurde diese Verpflegung skeppsvist (skipvist, Schiffsvorrat, Konungabalken 10) genannt, in anderen Gesetzen hieß sie auch mata (d. i. Essen). Allmählich wurde nur die Verpflegung verlangt, die dann in eine jährlich zu entrichtende, auf dem Grund und Boden lastende Steuer überging. Die Hundertschaft war dann also ein Steuerbezirk. Wenn das Ausrudern nicht befohlen wurde, dann sollte der Schiffsvorrat anstatt zu den Schiffen zu des Königs Vorratshaus gebracht werden, das sich beim Königshaus der betreffenden Hundertschaft, dem sogenannten husaby, d.i. der Hof mit den vielen Häusern, befand. Dort wohnte der Husabyman, der Verwalter (bryte) des Königs, später Amtmann (länsman) genannt II). Die Hundertschaft war also auch ein Verwaltungsbezirk. Aus all dem geht hervor, daß sie der für den Kult, die Rechtsprechung, die Kriegführung, die Steuereinhebung und die Verwaltung gemeinsame Bezirk war.

Der zu liefernde Schiffsproviant, die skeppsvist, wurde, wie schon erwähnt, zu einer jährlichen Steuer mit gleichem Namen und gleicher Zusammensetzung wie bisher. Über ihre Einhebung geben die Landschaftsrechte ausführliche Bestimmungen. Nach dem Gesetz von Uppland (Konungabalken 10:7) war die Hundertschaft als Steuereinhebungsbezirk in Hälften, Viertel und Achtel geteilt. Die Achtel bestanden im allgemeinen aus vielen sogenannten hamnor. Dieser kleinste Einhebungsbezirk, die hamna, oder auch deren Unterabteilung, die ha, war eine Gruppe von Dörfern oder Höfen, die einen Ruderer (hasaeti) für das Schiff (für das Ruderlager = ha) ausrüsten mußte. Der ausrüstende lokale Bezirk war also sozusagen ein auf das Land übertragenes Schiff (E. Hjärne). Der (neue) Steuerbezirk war mit dem alten Rüstungsbezirk identisch. Bildlich gesprochen kann man also sagen, daß die Steuerpflicht in die Rüstung der Kriegspflicht geschlüpft ist.

<sup>11)</sup> Über diesen und seinen Vorgänger, den Husabymann, vgl. den Art. »Länsman« im Kulturhistoriskt lexikon för nordisk medeltid, 1964.

Nach dem Gesetz von Uppland (Konungabalken 10:2) sollte jedes Jahr in jedem Achtel unter den rüstungspflichtigen Bauern einer, der sogenannte åttingsman (Achtelsmann), ausgewählt werden, der in jenem Jahr, in dem die Kriegsausfahrt nicht stattfindet, bei der Ablieferung des Schiffsproviants beim Vorratshaus des Königshofes in der betreffenden Hundertschaft anwesend sein sollte.

Diese Steuern für den Seekrieg lebten das ganze Mittelalter unter dem Namen årliga laga utskylder, d. h. jährliche gesetzliche Steuer fort<sup>12)</sup>. Sie finden sich auch wieder in den ersten von Gustaf Wasa in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts für das ganze Reich angelegten urbarartigen Steuer- und Grundbüchern (jordeböcker), den sogenannten Landskapshandlingar.

In Uppland waren die Einhebungsbezirke immer die Hundertschaften und innerhalb dieser die Achteln, in denen auch stets ein Achtelsmann die Steuern eintrieb. Diese Steuern wurden nach dem Schiffsproviant »skipestaskatter« (= skipista, skipvister, skipvist, Schiffsvorrat) genannt und in der gleichen Menge und Ware wie der alte Schiffsproviant entrichtet. Mit Hilfe der erwähnten Jordeböcker ist es möglich, die Achteleinteilung mancher Hundertschaften vollständig wiederherzustellen. Diese Achtel haben in der Regel die gleichen Namen wie die Kirchspiele und – mit kleinen Abweichungen – auch die gleiche Ausdehnung wie diese. Dies geht aus folgenden Beispielen hervor<sup>13)</sup>:

## Närdinghundra hundare (Tiundaland)

Attingar: 14)	Socknar (Kirchspiele):
Faringe	(de) Farungy, 1287
Almunge	(de) Almungy, 1287
Ununge	Hunungahaered, 1287
Edsbro	(de) Haesabro, 1287
Bladåker	(de) Bledakir, 1314
Knutby	(de) Knutabii, 1287
Kälinge	(In) Eboeredi, 1291
Edebo 15)	(de) Egbohoeredh, 1314

- 12) Magnus Erikssons Landslag (Konungabalken 5:6), herausgegeben von Å. HOLMBÄCK und E. WESSÉN (Skrifter von dem Institutet för Rättshistorisk forskning, Serie I, Bd. 6, 1962), S. 5. (1962), S. 5.
- 13) Vgl. G. Hafström, Ledung och marklandsindelning, S. 1333 ff. Vgl. ders., Sockenindelningen i Uppland, Upplandskyrkor III, 1951.
- 14) UH (= Upplands Handlingar, Kammararkivet) 1540:8 und 1541:17.
- 15) Edebo wurde 1314 und 1343 zu Närdinghundra gerechnet, doch 1341 zu Rodhen gegeben. Die Erklärung dafür kann sein, daß Edebo kirchlich zur Närdinghundra Propstei, gerichtlich aber zu Rodhen gehörte. Dieses war ein eigener Gerichtsbezirk, wird aber in den Quellen als Schiffsstellungsbezirk nicht ausdrücklich genannt. C. G. Styffe, Skandinavien under unionstiden, 3. Aufl., 1911, S. 384, Note I.

# Hagunda hundare (Tiundaland)

Attingar: 16) Socknar (Kirchspiele):

Hagaby Hagbi 1220 Ramsta Ramstae 1282

Ballesta Baldingstad 1292, jetzt Ballingsta

Gryta (Grytebo) Grytum 1292

Åkerby (Aker) Akerby 1310, jetzt Västeråker

Dalby Dalby 1291

Jerlle (Järlånga) Farlasum 1291
Ålane Olanum 1220

Tybbele (Tijbilla) Thigibili 1295, jetzt Skogs-Tibble
Holm 1257 (Aggaholm 1313)

## Bro hundare (Attundaland)

Åttingar: 17)Socknar (Kirchspiele):Bro(Husaby-)Bro 1257Lossa 18)Losza 1299, jetzt Lossa

Rydbo (Ryd) »Ruch« 1257 (Riudh 1299), jetzt Västra Ryd

Näsz Näss 1257, jetzt Stockholms-Näs Färentuna Faeringatunum 1298, jetzt Färentuna

Hildishøgh, jetzt Hillersjö oder Hilleshög

Sunga 1310, jetzt Sånga

Skabo <sup>19)</sup> »Schaw « 1257 (Skå 1310), jetzt Ska

Munsö 1185, jetzt Munsö

# Lagunda (Fjädrundaland)

Attingar: 20) Socknar (Kirchspiele):

Långthora (Longthora) Langaporu 1291, jetzt Långtora

Nysettra Nysaeter 1286

Biskulla Cullum 1257 (Kullum 1314, Biscupcullum 1302–1319

Fröslunda Fröslundum 1314, jetzt Fröslunda

Girista Giristum 1278, jetzt Giresta und einige Dörfer in

Ö. Fröslunda

16) UH 1540:1. 17) Ebda.

18) In Gustaf Wasas Steuer- und Grundbüchern nicht genannt.

19) Jordeboken C 11 (Riksarkivet). Vgl. F. Dovrings Besprechung meines Buches Ledung och marklandsindelning in: Rättshistoriska Studier, 1. Bd. = Skrifter, herausgegeben vom Institutet för rättshistorisk forskning, Serie II, 1951, S. 264, Note 3.

20) UH 1541:10 und 1550:18.

Tuneby (Tunbo) 21) Alatuna 1251

Helgista (Hiälsta) Hiulboa Wije 1257 (Hiaelstum 1314)

Bondekulla Bondekulla Fittium 1310, jetzt Fittja, jetzt Hjälsta

Teil von (2 Höfen)

Es liegt in der Natur einer Verwaltungseinteilung, daß im Laufe der Zeit gewisse Veränderungen eintreten. In einigen Hundertschaften sind z.B. weniger als acht Achtel, was darauf zurückgeht, das steuerpflichtiger Grund und Boden weithin von den Steuern befreit, frälst (eigentlich »erlöst«) und dadurch zu sogenannten frälsejord (befreiter Grund und Boden) wurde, wodurch eben die steuerpflichtigen Bauernhöfe weniger wurden, so daß zwei oder mehr Einhebungsbezirke zusammengelegt wurden. Oder es sind neue Steuerbezirke durch Rodung hinzugekommen, die nun auch den Namen Achtel als terminus technicus für einen Einhebungsbezirk erhielten.

Es scheint, als ob die oft vorkommenden Identität zwischen Achtel und Kirchspiel mindestens in die Zeit der Christianisierung zurückgeht, aller Wahrscheinlichkeit nach aber sogar bis in die Zeit vorher. Dies kann durch folgende Beispiele erläutert werden:

In Fjädrundaland liegt die oben schon genannte Hundertschaft Lagunda. Sie kann geographisch in eine westliche und östliche Hälfte mit je vier Achteln geteilt werden. Die westliche Hälfte umfaßte die Gegend am unteren Lauf des Örsundabaches und am Alstasee, die östliche die einstige Halbinsel zwischen Hjälstaviken und Lårstaviken. Jede dieser Hälften hatten ihren Mittelpunkt, die westliche im Thingplatz Lagundsberga - wo sich auch ein Königshof (husaby) befand - die östliche in Tuna im innersten Teil des Hjälstaviken. Die westliche Hälfte umfaßte die Achtel Nysättra, Långtora, Fröslunda und Biskopskulla, die östliche die Achtel Giresta, Tunbo, Hjälsta und Bondkulla. Nach den Grund- und Steuerbuchseintragungen trugen alle Achtel Kirchspielsnamen mit Ausnahme von einem, nämlich Tunbo, dessen Höfe in zwei Kirchspielen mit anderen Namen lagen. In dem ältesten erhaltenen mittelalterlichen schwedischen Urbar (jordebok) des Klosters Vårfruberga (Fogdö), dessen älteste Angaben bis in das Ende des 12. Jahrhunderts zurückgehen, wird ein später abgekommenes Kirchspiel (parochia) namens Alatuna genannt 22). Die nach diesem Klosterurbar in diesem Kirchspiel gelegenen Höfe lagen im 16. Jahrhundert im Achtel Tunbo. Da das Achtel Tunbo also mit einem später abgekommenen Kirchspiel gleichen Namens identisch war, ergibt sich der Schluß, daß auch in der Hundertschaft Lagunda die Einteilung in Kirchspiele und in Hundertschaftsachtel zu Ende des 12. Jahrhunderts, d.h. also zwei Generationen nach der Einführung des Christentums um 1100 identisch war. Diese

<sup>21)</sup> Vgl. diese Seite unten.

<sup>22)</sup> Vgl. C. J. Ståhle, Om vår äldsta jordebok (Vårfruberga klosters godförteckning), in: Namn och bygd 1948, S. -35 ff.

Identität zwischen Achtel und Kirchspiel ermöglicht weiter den Schluß, daß die lokale kirchliche Organisation und deren Kirchspielseinteilung auf der Einteilung in Hundertschaften und deren Unterabteilungen, den Achteln, aufgebaut wurde. Im nördlichen Teil des Erzbistums, in dem in Schiffsgestellungsbezirke eingeteilten Hälsingland, ist das Verhältnis das gleiche: Die Mutterkirchspiele fallen in der Regel mit den Schiffsgestellungsbezirken oder deren Unterabteilungen, den Hälften und Vierteln, zusammen. Daraus ergibt sich weiter, daß die sozusagen offizielle Christianisierung der Volklande der Svear sowie der nördlichen Teile des Erzbistums so wie in Island und wahrscheinlich auch in Norwegen durch Beschluß auf dem Landesthing erfolgte. Man kann ferner die für unsere Untersuchung wichtige Folgerung ziehen, daß die Unterteilung der Hundertschaft mindestens in die Zeit vor der Christianisierung zurückgeht.

Die vom Upplandgesetz vorausgesetzte Unterteilung in Hälften, Viertel und Achtel sowie in Hamnor ist nach den topographisch-kameralen Quellen das Normale. Eine solche Hundertschaft habe ich Normalhundertschaft genannt (normalhundare). Doch gibt es auch Beispiele eines anderen Typs, und zuweilen eine Einteilung in Drittel, wie z.B. Trögd und Vendel in Uppland oder Åkerbo in Västmanland.

Das Upplandgesetz enthält aber auch zwei Stellen, die die Vorgeschichte der Hundertschaft erklären und uns vielleicht einen Leitfaden für die Entstehung und ursprüngliche Natur der Hundertschaft geben können.

Es sollte nämlich eine Kirche, »wenn sie mit dem Unterbau begonnen und mit dem Dach oben abgeschlossen ist«, ein Bauerngut (Hufe, bol), auf dem der Priester wohnen sollte, haben. Dies soll ein Markland (also ein Landstück, für das eine Mark Pachtzins gezahlt wird) für jede Hundertschaftskirche und ein Halbmarkland für jede Zwölftkirche sein« (Paet skal waerae markland iorpaer undir hundaeris kirkiu hwariae ok halfmark undir tolfptae kirkiu; KKB 1 pr.).

Die Hundertschaftskirche (hundaris kirkia) war die Hauptkirche der Hundertschaft (ecclesia residentalis) und die Zwölftkirche (tolfta kirkia), auch Kapellenkirche (kappals kirkia) <sup>23)</sup> genannt, war die ecclesia annexa.

Nach der kirchlichen Tradition, wie sie der Reformator Olaus Petri in seiner Chronik (En Swensk Crönika) <sup>24)</sup> uns schildert, soll eine volle Hundertschaft ursprünglich nicht mehr als eine Kirche gehabt haben, nämlich die Hundertschaftskirche, zu der die kleineren Kirchen als Annexe gerechnet wurden. Daraus folgt, daß tolftakirkia (Zwölftkirche) der Name der Kirche in einem der Kirchspiele der Hundertschaft war.

Oben ist nachgewiesen worden, daß die älteste kirchliche Einteilung in Kirchspiele mit der Einteilung der Hundertschaft in Achtel zusammenfiel. Da das mit dem Hundertschaftsachtel identische Kirchspiel auch eine Zwölft war, folgt weiter, daß in

<sup>23)</sup> C. J. Schlyter, Samling af Sweriges Gamla Lagar, Bd. 3, Upplandslagen (1834), S. 15.

<sup>24)</sup> Ausgabe 1917, S. 73.

der Normalhundertschaft Zwölft und Achtel identisch waren. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese Identität von Anfang an bestanden haben muß, sondern es ist möglich, daß die Zwölft einem anderen chronologischen System als Das Achtel angehört.

Es besteht die Möglichkeit der Kontrolle, inwieweit dieses Ergebnis mit den kameralen und topographischen Verhältnissen in bestimmten Fällen übereinstimmt.

Der Name tolft (Zwölft) ist in Uppland in vier Ortsnamen erhalten, alle vier sind Namen von Kirchspielen, nämlich:

Lundatolft (jetzt Lunda) in Seminghundra in Attundaland Frøstolpt (jetzt Frösthult) in Simbo hundare in Fjädrundaland Husaby-Siutolft (heute Husby Sjutolft) in Trögds hundare in Fjädrundaland Tolptakirkia (heute Tolfta) in Tierps hundare in Tiundaland.

Von diesen sind die zwei Erstgenannten in Hundertschaften, die in Achtel geteilt sind, gelegen; in den Grundbüchern des 16. Jahrhunderts wird angegeben, daß diese zwei Zwölftkirchspiele Achtel sind, wodurch der eben gezogene Schluß, daß die Zwölft in solchen Hundertschaften mit dem Achtel identisch war, erhärtet wird. Die Normalhundertschaft hat also zur Zeit der Annahme des Christentums acht Zwölfte umfaßt. Da nun tolft eine Grundzahl mit der Bedeutung »12 Einheiten« ist, und da ferner das Wort huntari sprachlich mit der Grundzahl 100 übereinstimmt, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Hundertschaft als Bezeichnung einer Gemeinschaft in gleicher Weise wie die Zwölft die Bedeutung einer Grundzahl hat. Da ein Glied dieser Gesellschaftseinteilung die Zwölft ist, muß die Hundertschaft zu dem Duodezimalsystem, dem auf der Zahl 12 aufgebauten Zahlensystem, gehören.

Die nachgewiesene Identität zwischen Zwölft und Achtel ermöglicht noch einen anderen Schluß von besonderem Interesse. Die auf Achtel aufgeteilte hund oder Hundertschaft muß nämlich auf diese Weise aus acht Zwölften, d.i. 8x12 = 96 Einheiten bestanden haben.

Damit haben wir endlich die Erklärung für die territoriale Einteilung der Hundertschaft gefunden. Denn wenn diese aus einer Anzahl Zwölften bestand und Zwölft ein Zahlwort ist, so muß logischerweise auch die Hund zum selben Zahlensystem gehören, nämlich zur zwölfteiligen Zahlenordnung (Duodezimalsystem), und mit dem Wort »hundert« = centum nahe verwandt sein. Zwei andere ähnliche Namen für Kleinräume, skeppslag und härad, haben ihre Namen von ihrer militärischen Leistungsphaften Leistungsphaften. Nach dem Upplandsgesetz (Konungabalken 10:1) waren vier Schiffe für jede Hundertschaft vorgeschrieben: paet aer laghae leßungaer fiughur spik aff hundaeri hwariu.

Mit skip dürfte das damalige Normalledungsschiff gemeint sein (snäcka). Die Grenze zwischen diesem und dem Langschiff wurde durch die Zahl der Ruderpaare bestimmt. Nach dem norwegischen Frostatingsgesetz wurde ein Schiff mit 13 Ruder-

paaren, ein Dreizehnsitzer, schon Langschiff genannt. Die der schwedischen Hundertschaft vorgeschriebene Leistung für den Seekrieg bestand in vier Schiffen, jedes Schiff bemannt mit zwei Zwölften Ruderern oder *vigermän*, d. i. Kämpfern, und einem Schiffshauptmann, in den Gesetzen Steuermann genannt. Der ganze Gestellungsbezirk rüstete also 8 Zwölften = 96 Kämpfer und 4 Steuermänner aus, zusammen also eine Schiffsmannschaft von 100 Mann. Dies ist der Ursprung der Namen *bund oder bundari* (Hundertschaft) <sup>25)</sup>.

Dieses Ergebnis stimmt mit der jüngsten etymologischen Erklärung des Wortes hundare völlig überein 26). Danach ist nämlich dieses Wort eine Zusammensetzung von hund und här und muß also ursprünglich die Bedeutung »Heeresabteilung von (etwa) 100 (oder 120) Mann« gehabt haben. Dafür gibt es mehrere treffende Parallelen; man denke etwa an das awnord. fylki, Schar, Heeresabteilung, fylke; oder an awnord. sveit, Haufen, Gefolge, auch Gegend. Auch das Wort socken kann hier herangezogen werden; Ausgangspunkt ist dafür das awn. sókn, Vorladung von Menschen, dann Haufen oder Versammlung von Menschen. In diesem Zusammenhang muß auch das Wort härad genannt werden. Nach der von mehreren Forschern angenommenen Etymologie dürfte ja dieses Wort zu ahdt. harireita, Heereszug, Heeresabteilung, gehören. Interessant ist nun, daß also beide Worte hundare und härad das Wort här, Heer, in der Zusammensetzung als Vorder- bzw. Schlußteil zu enthalten scheinen.

Im Lande der Götar und Virdar – Västergötland, Östergötland und das jetzige Småland – gab es keine Einteilung in hundare, sondern in härade.

Hinter mehreren dieser härade, z. B. bei allen im Rechtsgebiet von Tiohärad und wahrscheinlich auch bei allen übrigen in der jetzigen Landschaft Småland gelegenen, kann man ältere Einteilungen erkennen <sup>27)</sup>. Das gleiche gilt für die Mehrzahl der härade in Östergötland mit dem Wort -kind als Schlußteil dieses Namens. Dieses Wort bedeutet »Stamm, Geschlecht« und zeigt also, daß diese härade früher Siedlungsgebiete von Geschlechtern gewesen sind, die später in die Einteilung in härade einbezogen wurden.

Das härad war die für Kult, Rechtsprechung, Kriegswesen und Verwaltung gemeinsame Einteilungseinheit. Sein Hauptorgan, das häradsthing, behandelte alle diese Angelegenheiten unter der Leitung des häradshövdings. Es war in Unterbezirke, die fjärdingar (Viertel, Einzahl fjärding) gegliedert, deren jeder unter der Leitung eines fjärdingshövdings (Viertelshauptmann) stand. Auf dem Fjärdingsthing wurden Angelegenheiten von geringerem Gewicht erledigt.

<sup>25)</sup> Vgl. damit E. Hjärnes übereinstimmendes Schlußergebnis, obwohl dieser nicht von acht territorialen Zwölften in der Hundertschaft ausgegangen ist (oben S. 445).

<sup>26)</sup> Vgl. S. Екво, Ordet hundare, in: Arkiv för nordisk filologi, 77, S. 32 ff. und die dort angeführte Literatur.

<sup>27)</sup> Siehe Näheres bei des Verfassers Artikel »Herred«, Sverige, im Kulturhistorisk Lexikon för nordisk medeltid, VI, 1961 (Malmö).

Für militärische Zwecke war das härad wie der Schiffsstellungsbezirk der Svear in kleinere Einheiten eingeteilt, genannt ha ok hamna 28). Diese kleineren Einheiten werden an zwei Stellen im Recht von Östergötland, dem Östgötalag, genannt. Nach dem Abschnitt von der Ehe (Giftermålsbalken, 16 pr = principium) sollte ein Bauer beim Tode seiner Ehefrau jenen Grund und Boden, den sie als Mitgift in den gemeinsamen Hausstand mitgebracht hatte, ihren Erben herausgeben, viamfulla til ha ok hamnu«, d. h. dieser Boden sollte der gleichen Ledungspflicht unterliegen wie jeder andere. In dem Abschnitt über das Recht des Dorfes (Byggningabalken) desselben Rechtsbuches (28:5) wird von einem neu angelegten, sogenannten avgärda (d. h. eingehegten) Dorf gesprochen, das zu »hå och hamna« (liggaer til ha ok hamnu) des Mutterdorfes gerechnet wurde, d. h. daß es nicht selbständig für die Seekriegsleistung veranlagt war, sondern zur Leistung des Mutterdorfes beitragen mußte.

Dieser Ausdruck kommt ferner teils in einer Urkunde aus Östergötland vom Jahre 1385, teils in dem Urbar- und Grundbuche des Klosters Vadstena aus dem 15. Jahrhundert dreimal vor <sup>29)</sup>.

Bisher hat man allgemein angenommen, daß die Worte ha bzw. hamna die gleiche Bedeutung hätten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Im Recht von Östergötland 30) und in den mittelalterlichen Urkunden sowie in den kameralen Vermessungsbüchern (Urbare, Grundbücher) aus dem 16. und 17. Jahrhundert wird oft eine noch kleinere Einheit der Einteilung, der attung (Achtel) 31) genannt. Um die Einteilung des härad zu klären, ist es also notwendig, zu bestimmen, von welcher Einheit der attung ein Achtel war, d. h. also, welche Einheit des Grund und Bodens in Östergötland aus acht attungen bestand. Die ist auf Grund der Untersuchungen der vielen Dörfer Östergötlands, die in attunge eingeteilt waren, wie sie in St. Helmfrids Abhandlung »Östergötland >Västanstång« geboten wird 32), möglich. Helmfried betont, »daß besonders in Östergötland viele von den größeren Dörfern in zwei Teile geteilt waren. Diese Teile wurden holmar genannt und stellten funktionell

- vestnord. högg ok höfn, aschw. hugg och hamn identisch wäre und die Bedeutung »Dorfallmende« hätte (S. Söderlind, Två fornsvenska lagtermer, in: Historisk Tidskrift (schwed.), 1963, S. 390 ff.). Hå sollte in der Bedeutung »nachwachsendes Gras« eine Art Seitenform zu hugg sein und hamn sollte Weideland bedeuten. Doch muß man die Richtigkeit dieser sprachlichen Herleitung bezweifeln. Wahrscheinlich ist der Ausdruck hå och hamna in den von Söderlind angeführten Beispielen aus dem 14. und 15. Jahrhundert vielmehr ein erstarrter kameraler Ausdruck, der sekundär für Allmende gebraucht werden konnte.
- 29) Vgl. S. SÖDERLIND, a. a. O., S. 394 ff.
- 30) Jordabalken 3:2 und 24. Byggningabalken 1:1, 2:1, 3:2, 6:pr und 1, 9:pr und 1, 10.
- 31) Vgl. den Artikel »Attung« von F. Dovring im Kulturhistoriskt lexikon för nordisk medeltid I, 1956, und die dort angeführte Literatur.
- 32) Östergötland »Västanstång«, Studien über die ältere Agrarlandschaft und ihre Genese, Stockholm 1962, in: Meddelanden från Geografiska Intitutionen vid Stockholms Universitet, Bd. 140, auch in: Geografiska Annaler, 44 (1962).

mehr oder weniger vollkommen selbständige Einheiten dar. Gegenüber einer Einheit im Ortsnamen und in den meisten Fällen auch in der Siedlung stand eine organisatorische Trennung in der Flur« 33).

Wenn das sogen. holmby in der Regel also in acht attunge eingeteilt war, so kann daraus gefolgert werden, daß es die Einheit war, deren achter Teil der attung war 34).

In Helmfrids Material bildet ein holmby von acht attung oft die Hälfte eines Großdorfes (storby) von 16 attung.

Die von F. Dovring durchgeführte Zusammenstellung <sup>35)</sup> der Zahl der attunge der Dörfer Östergötlands ergibt gleichfalls ein großes Übergewicht der Dörfer mit 8 und 16 attung. Von 73 Dörfern der Landschaft Västanstång in Östergötland haben 22 acht und 12 sechzehn attung, während von 24 Dörfern der Landschaft Östanstång 14 acht und 2 sechzehn attung haben.

Da das paarweise Vorkommen von holmby und storby sehr häufig ist, ist es m. E. wahrscheinlich, daß dies dem Ausdruck »hå och hamna« entspricht. Ein Grundbesitz von einem oder mehreren Achteln (åttingar) in einem holmby, das die Hälfte eines storby bildete, lag also in »hå och hamna«.

Wie oben erwähnt, war ha(r) die Bezeichnung für das Ruderlager in einem Kriegsschiff. Der Mann, der dabei saß und ruderte, wurde daher hasaeti (etwa »Rudersitzer«) genannt. Hamna war vermutlich der Name für die nächst höhere Ruderkategorie des Schiffes, d. h. für einen Rudersitz mit zwei Rudern. Daraus folgt, daß das mit der ha identische holmby einen, das mit der hamna identische storby zwei Ruderer ausrüsten sollte, die dann im Schiff auf der gleichen Ruderbank nebeneinander saßen.

Für die Entrichtung der auf Grund und Boden lastenden Ledungssteuern war das Ackerland in den Volklanden der Svear um den Mälarsee herum in Markland und dessen Unterabteilungen eingeteilt, eine Einteilung, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts an die Stelle einer älteren Einteilung der Dörfer trat. Eine derartige Taxierung von Grund und Boden wurde jedoch in Östergötland niemals eingeführt. Doch ein Vergleich zwischen der Attungseinteilung in Östergötland und der Marklandseinteilung in Svealand zeigt, daß zwei attungar in der Regel dem Markland, d. h. dem normalen, ungeteilten Hof entsprachen 36).

Man kann also daraus schließen, daß ein östgötisches holmby von acht attung einem in vier markland eingeteilten Dorf entsprach. Ein solches Dorf war aber die Normalgröße eines uppländischen Königsdorfes, eines sogenannten husaby. In diesem wohnte der königliche Vogt, der sogenannte husabymann (husaby-

<sup>33)</sup> Ebda., S. 154ff.

<sup>34)</sup> Helmfrid hat jedoch nicht auf die Identität zwischen hå und dem holmby von acht attung und zwischen hamna und storby von 16 attung aufmerksam gemacht.

<sup>35)</sup> Attungen och marklandet, Lund 1947, S. 93.

<sup>36)</sup> Das Nähere in meiner Abhandlung »Ledung och marklandsindelning«, S. 193 ff.

maþer), der Vorgänger des späteren Lehnsmannes (länsman, ein Amtmann, laensmaper) <sup>37)</sup>. Im 13. Jahrhundert scheint es ein solches husaby in jeder uppländischen Hundertschaft gegeben zu haben. Von den Königsdörfern der 23 uppländischen Hundertschaften (10+8+5) <sup>38)</sup> war somit mindestens die Hälfte vier markland groß <sup>39)</sup>.

Im Mittelalter kam es in Uppland oft vor, daß zwei Dörfer von je vier markland dicht nebeneinander lagen oder daß ein Hufendorf (bolby) acht markland groß war, d. h. also dem östgötischen Großdorf (storby) entsprach. Wenn nun ein Dorf von vier markland im Ledungssystem einer  $h\mathring{a}$  entsprach, dann mußten zwei Dörfer mit je vier markland bzw. ein größeres Dorf mit acht markland einer hamna entsprechen  $^{40}$ .

Nach dem Upplandgesetz (Königsbalken 10:1) 41) sollten ursprünglich je hamna als Proviant für das Schiff, später als Naturalsteuer an das Vorratshaus des Königs in dem Königsdorf (husaby) der Hundertschaft als sogenannte erste Schiffsverpflegung 8 Spann Mehl (1 Spann vermutlich ungefähr 60 Liter) und 8 Pfund Butter und Schweinespeck geliefert werden. Wenn die hamna 8 markland groß war, betrug also die erste Schiffsverpflegung pro markland 1 Spann und 1 Pfund (ungefähr 6,87 kg) 42).

Die in den Svearechten und in den Steuerrollen des 16. Jahrhunderts, den sogenannten landskapshandlingar, vorkommenden hamnor sind Steuerbezirke. Über die zur älteren Kriegsorganisation, zum sogenannten Ausrudern (utroðr) gehörenden hamnor ist vermutlich nur eine einzige Quellenangabe erhalten. Ein im Kirchspiel Frösunda in der Hundertschaft Seminghundra in Attundaland in Uppland errichteter Runenstein gibt an, daß ein Mann namens Livsten »ati bo i porsulmi ok i rolstam (s)kibliþ« 43). Dieser Satz ist von den Herausgebern der schwedischen Runeninschriften folgendermaßen übersetzt worden: »Er besaß einen Hof in Torsholma und mußte in Rolsta Schiffshilfe leisten.« Das hier vorkommende Wort »skiplið« ist sonst nicht belegt. In Norwegen bildeten jene Höfe, die beim Aufgebot zur Seefahrt (Ledung) zusammen einen Mann stellten und ausrüsteten, einen Bezirk, der liði genannt wurde, also ungefähr dasselbe wie die hamna in der schwedischen Ledung war. Danach würde also diese Runeninschrift besagen, daß dieser Livsten, der in Torsholma einen Hof besaß und dort auch wohnte,

<sup>37)</sup> Vgl. meinen Artikel »Länsman« im Kulturhistorisk lexikon IX.

<sup>38)</sup> Vgl. oben S. 450.

<sup>39)</sup> Vgl. C. J. STÅHLE, Studier över de svenska ortnamnen på -inge, 1946, S. 175 ff.

<sup>40)</sup> STÅHLE, a. a. O., S. 179. Vgl. die fränkische militärische Organisation, nach welcher vier mansi einen Mann ausrüsten sollten (Capitul. missorum von 808, in der Ausgabe von Boretius in den MG, Capitularia I, Nr. 50). Vgl. ferner F. Lot, C. Pfister und F. L. Ganshof, Histoire du moyen âge I, 1928, S. 558.

<sup>41)</sup> Neuschwedisch in den »Svenska landskapslagar«, hrsg. v. A. Holmbäck und E. Wessén, 1933, S. 47.

<sup>42)</sup> Meine auf S. 120 meiner Abhandlung »Ledung och marklandsindelning« vorgebrachte Kritik gegen die marklandshamna ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr richtig.

<sup>43)</sup> S. B. Jansson und E. Wessén, Sveriges runinskrifter, Upplands runinskrifter, 2/1, S. 90 ff.

zusammen mit den Dorfleuten in Rolsta für die Bemannung eines Teiles eines Kriegsschiffes verantwortlich war.

Nach den ältesten kameralen und Vermessungsbüchern gab es in den zwei "Dörsern« 44) Rolsta und Torsholma folgende Höfe: Rolsta bestand im 17. Jahrhundert aus 4 Höfen 45). Von diesen bildeten zwei den sogenannten Storgård (d. h. Großhof), u. zw. ein steuerpflichtiger Hof von drei markland und ein steuerpflichtiger Hof von einem markland, der Großhof hatte somit vier markland. Nördlich und südlich von ihm lagen zwei steuerfreie Höfe, u. zw. der Norrgård mit 10 Öresland (d. i. die Bewertung) und der Södergård mit 6 Öresland, beide zusammen hatten also 16 Öresland = 2 markland. Angenommen, daß der in der Mitte liegende Großhof (Storgård) der älteste Teil von Rolsta ist, dann wäre seine Größe also 4 markland gewesen.

Das danebenliegende Torsholma (mit Näs by) bestand aus 4 Höfen 46). Einer von diesen, der steuerpflichtige Hof Näs, lag von den übrigen ganz abgesondert. Die 3 anderen Höfe im eigentlichen Torsholma waren Övergården mit 1 markland, Mellangården mit gleichfalls 1 markland und Nedergården mit 2 markland. Ganz Torsholma umfaßte also 4 markland.

Dieses Ergebnis ist von besonderem Interesse. Von jedem der beiden Dörfer — von denen nach der Runeninschrift Torsholma an Rolsta Schiffshilfe (skiblið) leistete — kann angenommen werden, daß es ursprünglich von jener Größe war, die nach der Einführung der Einteilung in markland 4 markland entsprach, d. h. daß jedem die Ausrüstung eines hasaete oblag. Beide Dörfer umfaßten somit nach der Einführung der Marklandsbewertung 8 markland. d.i. also ebenso viel wie nach dem oben Gesagten eine hamna. Die einzige erhaltene Quellenangabe über die Ausrüstungspflicht zu der Zeit, als noch Ausfahrten zur See gemacht wurden, zeigt also mit aller Wahrscheinlichkeit, dieselbe Organisation wie das Upplandgesetz und stimmt mit dem Satz, daß die Steuerpflicht in die Rüstung der Kriegsdienstpflicht zur See geschlüpft ist, überein 47).

Die Einteilungseinheit des östgötischen härads war also das holmby und die der uppländischen Hundertschaft das Dorf von 4 markland, entsprechend dem Königsdorf (husaby). Jedes von beiden war ein hå mit der Pflicht, einen sogenannten hasæti für das Kriegsschiff auszurüsten. Nun liegt wohl die Annahme nahe, daß die dem späteren Dorf von vier markland entsprechende ältere Einheit das Hufendorf (bolby) war, das die oben (S. 456) genannte Einheit der uppländischen Tolft bildete. Wie erwähnt, gibt

<sup>44)</sup> Im Schwedischen heißt auch eine Gruppe von zwei Höfen schon by= Dorf. Im Deutschen wäre der entsprechende Ausdruck »Weiler«.

<sup>45)</sup> Lantmäteristyrelsens arkiv A 9:75. Geometrische Vermessung 1637/38 durch T. Christiernson. Vgl. A 29:18 (1), Abmessung 1703 durch Lars Kietzling, und A 29:18 (2), Storskifte 1768.

<sup>46)</sup> Ebda., A 29:27 (1), 1779.

<sup>47)</sup> Vgl. mein Buch »Land och Lag«, 2. Auflage 1964, S. 55.

es vier Dörfer, in deren Namen das Wort »tolft« vorkommt. Nach den ältesten kameralen Grundbüchern gab es in zweien der erwähnten Tolfte, nämlich in Husby -Sjutolft und in Fröstolft 12 Dörfer aus der Wikingerzeit, in den zwei anderen im 17. Jahrhundert 9 bzw. 10; möglicherweise sind einige Dörfer in den dazwischenliegenden Jahrhunderten abgekommen.

Das Verhältnis zwischen der Einteilung der hund(are) der Svear und dem östgötischen härad geht nun aus folgender Übersicht hervor:

Upplands Volkländer

#### Östergötland Kriegsledung Steuerledung Hund: Hundare: 8 Tolfter 8 åttingar (Achtel) (Zwölfte) Halbes Hund Halbes Hundare Härad (= skeppslag)(= skeppslag)(= Distrikt für ein Schiffsheer) 4 Zwölfte 4 Achtel 1 Zwölft 1 Achtel 1 Viertel (fjärding) 6 alte Hamnor 6 Steuerhamnor 6 Großdörfer (storby) à 8 markland à 16 Achtel 12 Hufendörfer 12 Dörfer 12 Holmdörfer (bolby) à 4 markland à 8 Achtel 1 Hufendorf 1 4-marklandsdorf 1 Holmdorf (= Husaby) 1/2 Hufendorf 2 markland 4 Achtel (ein Vollhof od. Hufe) 48) 1/4 Hufendorf 1 markland 2 Achtel = 1 Hof 49) 1/8 Hufendorf 4 öresland = 1 Achtel = 24 Spann Zins 12 örtugland

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also, daß zwischen dem hundare der Svear und dem härad der Götar grundsätzlich Übereinstimmung vorliegt. Dies paßt auch gut zu der oben gegebenen etymologischen Erklärung des Wortes »hundare«, daß nämlich darin dasselbe Wort wie in »härad« enthalten ist, u. zw. Heer, här, Schiffsheer. Von großem Interesse ist nun, daß die Einheit in hundare wie härad das Normaldorf ist, nämlich bei den Svear jenes Dorf, das nach der Einführung der Bewertung nach markland 4 markland groß war und also dem königlichen husaby entsprach, und bei den Götar das sogenannten holmdorf von acht Achtel (attung).

1 örtugland

1 tolftungs Achtel

<sup>48)</sup> Vgl. HELMFRID, a. a. O., S. 153.

<sup>49)</sup> Ebda.

Die Grundeinheit des hundare wie des härad in der Einteilungsorganisation der Wikingerzeit war also das Normaldorf, dessen Pflicht es war, einen Mann für ein Schiff auszurüsten. Dem Dorf der ausrüstenden territorialen Einheit entsprach der Besatzungsmann des ausgerüsteten Schiffes.